

- nichtamtliche Lesefassung -

Satzung

ab 11.10.2020

der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen

- Altenau (Stützpunktfeuerwehr),
- Buntenbock (Grundausrüstungsfeuerwehr),
- Clausthal-Zellerfeld (Schwerpunktfeuerwehr),
- Schulenberg im Oberharz (Grundausrüstungsfeuerwehr) und
- Wildemann (Stützpunktfeuerwehr).

³Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

¹Die Freiwillige Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Sie bzw. er ist im Dienst Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ³Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erlassene "Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie für die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Altenau, Buntenbock, Clausthal-Zellerfeld, Schulenberg im Oberharz und Wildemann" zu beachten. ⁴Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Sie bzw. er ist im Dienst Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. ³Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erlassene "Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Berg- und

Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie für die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Altenau, Buntenbock, Clausthal-Zellerfeld, Schulenberg im Oberharz und Wildemann" zu beachten. ⁴Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten (Fachgruppen) der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Stadtkommandos die erforderlichen Führerinnen bzw. Führer und stellvertretenden Führerinnen bzw. Führer der Fachgruppen „Wasserrettung“, „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen - SRHT“ und „Gefahrgut“ für die Dauer von bis zu drei Jahren (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Feuerwehrverordnung - FwVO).
- (2) Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann die Führungskräfte der Fachgruppen gemäß § 8 Abs. 7 FwVO abberufen.
- (3) Die Führungskräfte der Fachgruppen sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Fachgruppe.

§ 5

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen bzw. Führer und stellvertretenden Führerinnen bzw. Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe für die Dauer von bis zu drei Jahren (vgl. § 2 Abs. 1 FwVO).
- (2) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte der taktischen Einheiten gemäß § 8 Abs. 7 FwVO abberufen.
- (3) ¹Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. ²Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 6

Stadtkommando

- (1) ¹Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister. ²Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Produkt Brand- und Katastrophenschutz),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Überwachung der Einhaltung anderer einschlägiger Rechtsgrundlagen, rechtlicher Vorgaben und Dienstanweisungen,
- j) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.

(2) ¹Das Stadtkommando besteht aus:

- a) der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin bzw. dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen bzw. stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Mitglieder kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- d) der Führerin bzw. dem Führer der Fachgruppe „Wasserrettung“,
- e) der Führerin bzw. dem Führer der Fachgruppe „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen - SRHT“,
- f) der Führerin bzw. dem Führer der Fachgruppe „Gefahrgut“,
- g) der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart,
- h) der bzw. dem Sicherheitsbeauftragten,
- i) dem Bekleidungswart bzw. der Bekleidungswartin,
- j) der bzw. den Fachberaterin(-nen) bzw. dem bzw. den Fachberater(-n) (vgl. § 7 Abs. 5 FwVO) und
- k) der hauptamtlichen Gerätewartin bzw. dem hauptamtlichen Gerätewart als Mitglied kraft Amtes.

²Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann, die für den Brandschutz zuständige Amts- oder Sachgebietsleitung soll an den Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ³Im Verhinderungsfalle kann stattdessen eine Vertreterin oder ein Vertreter teilnehmen.

- (3) ¹Der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. die Stadtjugendfeuerwehrwartin (Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c)) wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. ²Die Stadtkommandomitglieder gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstaben g), h), i) und j) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. ³Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Stadtkommandomitglieder für die Dauer von bis zu drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. ⁴Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2. ⁵Die Stadtkommandomitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Buchstaben c) bis k) haben nur beratende Stimme.
- (4) ¹Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. ²Diese haben nur beratende Stimme.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann die Stadtkommandomitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c), g), h) und i) sowie die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 Satz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Für häufigere turnusmäßige Sitzungen kann durch einstimmigen Beschluss des Stadtkommandos von dem Verfahren nach Satz 1 abgewichen werden. ⁴Dieser Beschluss erstreckt sich nicht auf Sitzungen, in denen von der regelmäßigen Tagesordnung abweichende Punkte behandelt werden sollen. ⁵Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die für den Brandschutz zuständige Amts- oder Sachgebietsleitung oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das gemäß Abs. 6 einberufene Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zuzuleiten.

§ 7

Ortskommando

- (1) ¹Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister. ²Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben. ³Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin bzw. dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen bzw. Führern der taktischen Feuerwehreinheiten nach § 5,
- c) der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart,
- d) der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart,
- e) der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart,
- f) der bzw. den Gerätewartin(-nen) bzw. dem bzw. den Gerätewart(-en),
- g) der bzw. dem Sicherheitsbeauftragten,
- h) der bzw. den Fachberaterin(-nen) bzw. dem bzw. den Fachberater(-n) (vgl. § 7 Abs. 5 FwVO).

(3) ¹Der Jugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwartin (Abs. 2 Buchstabe c)) wird auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a) und b) genannten Ortskommandomitglieder von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. ²Die Ortskommandomitglieder gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstaben d) bis g) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a) und b) genannten Ortskommandomitglieder von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Ortsfeuerwehr für die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. ³Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Ortskommandomitglieder für die Dauer von bis zu drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ⁴Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2. ⁵Die Ortskommandomitglieder nach Abs. 2 Buchstaben d) bis h) haben nur beratende Stimme.

(4) ¹Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Ortskommandos hinzuziehen. ²Diese haben nur beratende Stimme.

(5) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister kann die Ortskommandomitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c), d), e), f) und g) sowie die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 Satz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

(6) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Für häufigere turnusmäßige Sitzungen kann durch einstimmigen Beschluss des Ortskommandos von dem Verfahren nach Satz 1 abgewichen werden. ⁴Dieser Beschluss erstreckt sich nicht auf Sitzungen, in denen von der regelmäßigen Tagesordnung abweichende Punkte behandelt werden sollen. ⁵Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁶Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Das gemäß Abs. 6 einberufene Ortskommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) ¹Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (9) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart bzw. der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. ²Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister sowie der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. ⁴An der Mitgliederversammlung sollen alle Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jede bzw. jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister sowie der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenbeamten

- (1) ¹Über den dem Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin bzw. Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen bzw.

Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

- (2) Doppelmitglieder dürfen nicht mit abstimmen (§ 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG).

§ 10

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie Personen, die für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen und das gesetzliche Mindestalter nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NBrandSchG¹ erreicht haben, können bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG² Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr als Vollmitglied werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehörige bzw. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG). ⁴Doppelmitglieder haben zur Erlangung ortsfeuerwehrspezifischer Kenntnisse bei Taktik und Geräten regelmäßig am Ausbildungsdienst der Ortsfeuerwehr teilzunehmen, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll.
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr bzw. die Ortsfeuerwehr des Ortes an dem die Antragsteller regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen, zu richten. ²Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ³Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ⁴Die Kosten trägt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- (3) ¹Über die Aufnahme als Angehörige bzw. als Angehöriger der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister hat die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister nach § 7 Abs. 1 FwVO auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 FwVO zu beachten. ³Satz 2 gilt entsprechend für aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber, die bereits Mitglied der aufnehmenden Ortsfeuerwehr waren.
- (5) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers. ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz bzw. nach dem Ort an dem sie regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. ²In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung (§ 11 Abs. 3 NBrandSchG) der Ortsfeuerwehr zu übernehmen, in der sie bislang Mitglied der Einsatzabteilung waren, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG[®] erreicht haben.
- (2) ¹Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. ²Darüber hinaus kann ein Mitglied der Einsatzabteilung mit dem Tag der Vollendung des in § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG[®] genannten Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 12

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) ¹Jugendfeuerwehren können in den Ortsfeuerwehren der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eingerichtet werden. ²Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters bzw. der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr muss durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Kinderfeuerwehrwartin bzw. Kinderfeuerwehrwart ist, erfolgen.
- (3) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann werden, wer das gesetzliche Mindestalters nach § 13 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG[®] erreicht hat, wenn die schriftliche Einwilligung der bzw. des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der Jugendfeuerwehrwartin.
- (5) ¹Der Runderlass (RdErl.) „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 24.05.2018 (Az. 36.23-13202/21.4 - VORIS 21090) ist zu beachten. ²Dasselbe gilt für etwaige Folgeerlasse nach Außer-Krafttreten des in Satz 1 genannten Runderlasses.

§ 13

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) ¹Kinderfeuerwehren können in den Ortsfeuerwehren der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eingerichtet werden. ²Sie unterstehen der Aufsicht des

Ortsbrandmeisters bzw. der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

- (2) Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin bzw. Jugendfeuerwehrwart ist, erfolgen.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr kann auch durch eine geeignete Fachberaterin bzw. einen geeigneten Fachberater gem. § 7 Abs. 5 der FwVO erfolgen.
- (4) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann werden, wer das gesetzliche Mindestalter nach § 13 Abs. 2 NBrandSchG[®] erreicht hat, wenn die schriftliche Einwilligung der bzw. des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin bzw. des Kinderfeuerwehrwartes.
- (6) ¹Der Runderlass (RdErl.) „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 24.05.2018 (Az. 36.23-13202/21.4 - VORIS 21090) ist zu beachten. ²Dasselbe gilt für etwaige Folgerlasse nach Außer-Krafttreten des in Satz 1 genannten Runderlasses.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) ¹Feuerwehrmitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um eine Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durch die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden, um die sie sich besonders verdient gemacht haben. ²Vor der Ernennung ist der Stadtbrandmeister bzw. die Stadtbrandmeisterin zu der Ernennung zu hören.
- (2) ¹Feuerwehrmitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ernannt werden. ²Vor der Ernennung ist die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu der Ernennung zu hören.

§ 15 Fördernde Mitglieder

¹Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen. ²Über die Aufnahme entscheidet der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin in Abstimmung mit dem Kassenwart.

§ 16 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister für bis zu einem Jahr befristet beurlaubt werden. ⁴Eine einmalige

Verlängerung der Beurlaubung um bis zu einem weiteren Jahr ist möglich. ⁵Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige der Einsatzabteilung. ⁶Eine Beurlaubung unterbricht die für Ehrungen ausschlaggebende Dienstzeit.

- (2) ¹Angehörige der Einsatzabteilung können ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG). ²Der Antrag ist an den Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin zu richten. ³Die Glaubhaftmachung bewertet das Ortskommando.
- (3) ¹Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die von den verantwortlichen Ausbildern und Betreuern im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Es darf nur persönliche Schutzausrüstung getragen werden, die dienstlich zur Verfügung gestellt wurde. ⁴Persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein mit diesem im Zusammenhang stehender Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften der FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau bzw. Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters.
- (3) Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeister bzw. Löschmeisterin“ vollzieht der Stadtbrandmeister bzw. die Stadtbrandmeisterin auf Beschluss des Ortskommandos.
- (4) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen des Stadtkommandos vollzieht die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.
- (5) Die Verleihung eines Dienstgrades an die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister vollzieht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
- d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e) Aufgabe des Wohnsitzes in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, sofern das Mitglied der Einsatzabteilung nicht weiterhin ständig für Einsätze zur Verfügung steht,
- f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- g) Ausschluss.

²Im Falle eines Ausschlusses ist eine spätere Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über die Gründe nach Abs. 1 hinaus durch:

- a) Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) Übernahme als aktives Mitglied der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch durch Erreichen der Altersgrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG[Ⓜ],

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über die Gründe nach Abs. 1 hinaus durch:

- a) Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Erreichen des gesetzlichen Mindestalters nach § 13 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG[Ⓜ], spätestens jedoch durch Erreichen der Altersgrenze nach § 13 Abs. 2 NBrandSchG[Ⓜ].

(4) ¹Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zu jedem Vierteljahresende erfolgen. ²Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister vorzunehmen.

(5) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt ohne Angabe einer hinreichenden Begründung seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und / oder Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen bzw. Anordnungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
- e) unabhängig vom etwaigen Strafmaß einer Brandstiftung (§ 306 bis 306c StGB) überführt ist,
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(6) ¹Fehlverhalten nach Abs. 5 wird in Würdigung der Schwere des Fehlverhaltens mit Verweis, schriftlicher Abmahnung oder Ausschluss geahndet. ²Ein Ausschlussverfahren nach Abs. 7 ist spätestens nach der dritten schriftlichen Abmahnung einzuleiten.

- (7) ¹Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem bzw. der Betroffenen und dem Stadtbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Ausschlussverfügung wird von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatz- und Altersabteilung sowie Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines bzw. einer Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied auf Verlangen den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm bzw. ihr auf Verlangen eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht zurückgegeben, kann die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (veröffentlicht in der Goslarschen Zeitung am 10.10.2020).
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 15.07.2016 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 01.10.2020

**Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld**

L.S.

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin

Erläuterungen:

- ① Das gesetzliche **Mindestalter** nach § 12 Abs. 2 Satz 1, Ziffer 3 NBrandSchG lautet zum Stand des Satzungsbeschlusses: **Vollendung des 16. Lebensjahres**
- ② Die gesetzliche **Altersgrenze** nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG lautet zum Stand des Satzungsbeschlusses: **Vollendung des 67. Lebensjahres**
- ③ Das gesetzlich genannte Alter in § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG lautet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses: **Vollendung des 55. Lebensjahres**
- ④ Das gesetzliche **Mindestalter** nach § 13 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG lautet zum Stand des Satzungsbeschlusses: **Vollendung des 10. Lebensjahres**
- ⑤ Das gesetzliche **Mindestalter** nach § 13 Abs. 2 NBrandSchG lautet zum Stand des Satzungsbeschlusses: **Vollendung des 6. Lebensjahres**
- ⑥ Die gesetzliche **Altersgrenze** nach § 13 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG lautet zum Stand des Satzungsbeschlusses: **Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird**
- ⑦ Die gesetzliche **Altersgrenze** nach § 13 Abs. 2 NBrandSchG lautet zum Stand des Satzungsbeschlusses: **Vollendung des 12. Lebensjahres**